

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,



Foto: privat

Maximilian Wonke. 

die Bundestagswahlen liegen hinter uns. Das Bestaunen von so manchem Scherbenhaufen muss Anlass sein, daraus etwas Neues zu bauen. Wir „Kommunalen“ blicken nun gespannt nach Berlin, obwohl die etwas entscheidendere Wahl für uns bereits im Juni 2024 lief und für die Bunds-SPD mit einem ähnlich schlechten Ergebnis durch die Ziellinie ging. Anders als zuvor hatten jedoch viele Wähler von Europa bis Kommune bei denselben Parteien ihre Kreuze gemacht. Diese nicht erfolgte Differenzierung hatte eine deutliche Rechtsverschiebung in den kommunalen Gremien zur Folge, die uns nun die nächsten vier Jahre begleiten wird.

Wenn eine neue Bundesregierung sich formt, gilt es eindringlich darauf hinzuweisen, welche Aufgaben Kommunen zu bewältigen haben. Untätigkeit auf Bundesebene führt zwangsläufig am untersten Ende der staatlichen Hackordnung zu erheblichen Mehraufwand. Ein paar Beispiele, wo wir Kommunen besonders betroffen sind, fallen schnell ins Auge.

2024 schien das Wort „Bürokratie“ zum Unwort des Jahres zu mutieren. Durchaus begründet. Viele Regelungen haben meist einen gut gemeinten Kern. Aber wie heißt es so schön: Der Weg zur Hölle ist mit guten Vorsätzen gepflastert. Das Schimpfen auf europäische Institutionen ist dabei insofern unlauter, als dass in Deutschland gerne noch einer draufgesetzt wird. Diesen Trend zu beenden, wäre schon eine große Hilfe. Neulich bin ich über eine Statistik gestolpert, von der ich nicht geahnt hätte, dass es sie überhaupt gibt.

Unser Statistisches Bundesamt führt tatsächlich Buch darüber, wie viele Gesetze und Einzelnormen es auf Bundesebene gibt (Landesgesetze sind nicht aufgeführt). 2024 kamen wir auf 1.792 Gesetze mit 52.155 Einzelnormen – also Dingen, die darin geregelt sind und beachtet werden müssen. Dazu kamen noch mal 2.854 Verordnungen. 2014 waren es noch 123 Gesetze weniger (in denen nur 44.214 Einzelnormen geregelt wurden). 134 Verordnungen kamen in der Zeit dazu (2.720 waren es 2014). In den letzten zehn Jahren kamen also jährlich ca. 12 Gesetze und 13 Verordnungen dazu – quasi monatlich ein neues Gesetz und eine neue Verordnung auf Bundesebene.

Gestaltungswille ist gut und verständlich. Eine Auswertung im Nachgang, was mit Änderungen erreicht werden sollte und ob es überhaupt erreicht wurde, wäre ein ehrlicher Ansatz, um manche Prozesse wieder zu straffen. Im Ergebnis werden so die Spielräume, die auch Handlungsfähigkeit von Kommunen betreffen, immer kleiner.

Die Migrationsdebatte hat den Wahlkampf in ungehöriger Weise durchdrungen und das Ergebnis stark beeinflusst. Es gab förmlich Überbietungswettbewerbe, wer wie viele Menschen abschiebt oder abweisen möchte. Doch Arbeitskräfte werden überall gebraucht. Die Bereitschaft von neuen Mitbürgern, sich einzufügen, leisten zu wollen, zum Gelingen der Gesellschaft beizutragen und ihre Freiheiten mitzuvverteidigen, muss in die Bewertung eines Bleiberechts genauso einbezogen werden wie die Frage nach dem ursprünglichen Schutzstatus. Wir müssen den zu uns kommenden Menschen würdige Unterbringen verschaffen und sie unbürokratische mit Arbeit früh einbinden dürfen. Glauben Sie mir, wir haben genug davon! Überall werden helfende Hände gesucht.

Fortsetzung auf Seite 2

INHALT

- 1 **Editorial**
Maximilian Wonke
- 3 **Mehrheit ist Mehrheit!?**
Christian Großmann
- 9 **Das Göttliche in Reden**
David Parkot
- 12 **Gefährliche Verschiebung**
Moritz Fischer

TERMINE & VERANSTALTUNGEN



29. März 2025

Antragsfitness – Anträge in den kommunalen Vertretungen entwerfen, stellen und vertreten

30. März 2025, 10-17 Uhr

Medientraining

30. April 2025

Wehrhafte Demokratie und Umgang mit Extremisten in der Kommunalpolitik (online)

19. Mai 2025

Kommunalrecht und Kommunalpolitik für Vorsitzende in den kommunalen Vertretungen (online)

26. Juni 2025

Kommunalfinanzen – wo kommt das Geld für die Kommunen her?

Alle Details:

www.sgk-brandenburg.de/veranstaltungen/

Wir freuen uns immer über Interessierte, die sich in der Kommunalpolitik und in unserer Gemeinschaft engagieren wollen. Wenn Sie Interesse an einer Mitgliedschaft in der SGK Brandenburg haben, können Sie auf

<https://www.sgk-brandenburg.de/>

den Mitgliedsantrag herunterladen. Füllen Sie ihn bitte aus und schicken sie unterschrieben an folgende Adresse:

**SGK Brandenburg e. V., Alleestr. 9
14469 Potsdam, E-Mail: info@sgk-brandenburg.de**

Fortsetzung von Seite 1

Wer derzeit nur mal im Bereich der Gebäudereinigung Personal sucht, weiß ein Lied davon zu singen. Nur eine neutrale Betrachtung kann hier helfen. Am Gelingen dieser großen Aufgabe hängt letztlich die Frage, wie viel „Herz und Härte“ der Staat Ankömmlingen entgegenbringt.

Ja, in dieses Aufgabengebiet spielt die Wohnungsknappheit mit ein. Sie wird mehr und mehr zur sozialen Frage und damit einem Kernbereich sozialdemokratische Politik. Dabei stehen Kommunen in der Pflicht, Bauland zu schaffen und städtebauliche Rahmen zu setzen. Doch der Bund hat hier noch aktiver zu werden. Der Ansatz von Bauministerin Geywitz (SPD) für einen „Gebäudetyp E“ war ein richtiger Schritt. Doch dies kann nur eine erste kleine Zuckung sein. Warum gibt es 16 unterschiedliche Bauordnungen in Deutschland? Wer hinterfragt die Sinnhaftigkeit mancher intransparent in Hinterkammerchen entstandenen DIN-Normen? Was bringt mir eine gesetzliche Regelerleichterung, wenn wiederum die Gebäudeversicherer nur den Goldstandard akzeptieren? Die hohen Baukosten und der sich daraus ableitende Wohnungsmangel sind hausgemacht und ließen sich deutlich entspannen, wenn noch mutigere Wege gegangen werden.

Was im Wahlkampf leider etwas unter den Tisch fiel, ist die Frage wie die Klimabilanz Deutschlands weiter verbessert werden

kann. Phlegmatismus in diesem Bereich stellt vor allem Kommunen vor große Herausforderungen, sie stehen hier an erster Front. So schlägt beispielsweise das Pendel der Extremwetterereignisse immer öfter zwischen Phasen der Trockenheit und folgendem Starkregen hin und her. Die damit verbundenen zusätzlichen Maßnahmen kosten Geld. Sehr viel Geld, das sinnvoller ausgegeben werden kann.

Die Kommunen und Bürger, die Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung in ihrem Umfeld haben, können nun endlich davon profitieren. Die Netzentgelte sind bundesweit gerechter gestaltet und die Sonderabgabe für Windenergieanlagen spült wenigstens ein bisschen Geld in die Kassen der Kommunen. Ein wichtiges Signal an die Bürger, die die Windräder vor der eigenen Nase haben.

Es gibt zweifelsohne auf Bundesebene viel zu tun, was uns als Kommunen betrifft. Und wenn ich eine Bitte äußern dürfte: Bitte damit aufhören, immer und ständig von Krisen zu sprechen. Wir sind kein kleines Kaninchen vor der Schlange. Wir sind ein leistungs- und handlungsfähiger, ein demokratischer, starker und weltoffener Staat. Im Gegensatz zu dem, wie es oft dargestellt wird, können wir viel mehr. Denn Zuversicht und Beharrlichkeit kennen keine Krisen.

Ihr Maximilian Wonne

Was ist eigentlich, wenn...?

Kennen Sie das? Während einer Sitzung der Gemeindevertretung oder der Stadtverordnetenversammlung tritt eine unvorhergesehene Situation ein. Dann richten sich die Augen der Anwesenden automatisch entweder zur Sitzungsleitung, der Bürgermeisterin, dem Bürgermeister oder den paar in Kommunalrechts- und Geschäftsordnungsfragen besonders bewanderten Mitgliedern.

In dieser neuen Rubrik wollen wir – verpackt als Fragespiel – vor allem für die Praxis relevanten Fragen des Kommunalrechts nachgehen und auch mit dem ein oder anderen verbreiteten Mythos aufräumen. Viel Spaß dabei.

Wie muss sich eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter verhalten, wenn sie oder er der Auffassung ist, bei einem Beratungsgegenstand in der Gemeindevertretung befangen zu sein?

A Sie oder er muss leider das Mandat niederlegen.

B Es muss nichts getan werden, da die Befangenheit ja nicht automatisch zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses führt.

C Sie oder er nimmt an der betreffenden Sitzung nicht teil und verbringt einen schönen Abend mit der Familie.

D Sie oder er muss ihre bzw. seine Befangenheit anzeigen und darf an der Beratung und Beschlussfassung des TOP nicht teilnehmen.

Die Lösung finden Sie auf Seite 8

Mehrheit ist Mehrheit!?

von Dipl.-Verw. Wiss. Christian Großmann*, Linthe

Ein Grundprinzip der demokratischen Willensbildung ist die Mehrheitsentscheidung. Dies wird auch Mehrheitsprinzip genannt. Die Idee dabei ist, dass nur Entscheidungen getroffen werden, die mehr Zu- als Widerspruch erfahren, und sich somit der Wille der Mehrheit gegenüber dem Willen der Minderheit durchsetzt. Nebenbei sei auch erwähnt, dass es ebenfalls ein Ausfluss des demokratischen Mehrheitsprinzips ist, dass die Minderheit diese Mehrheitsentscheidungen anerkennt.

Das Mehrheitsprinzip gilt selbstredend auch bei der Willensbildung in kommunalen Gremien, wie etwa in Kreistagen, Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen, Amtsausschüssen usw.

Mathematisch ist Mehrheit als größere oder überwiegende Anzahl aus einer Gesamtanzahl definiert. So einfach dies einerseits klingen mag, so vertrackt kann die Frage andererseits in der kommunalen Sitzungspraxis mitunter auftauchen.

In dem nachstehenden Text soll der Frage nach der Anwendung des Mehrheitsprinzips bei der Beschlussfassung in der Gemeindevertretung und ähnlichen Gremien nach der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) nachgegangen werden.

I. Ja – Nein – Enthaltung – Was ist Zu- und was ist Widerspruch?

Ausgehend von der oben genannten Grundidee, nach der Entscheidungen getroffen werden, wenn sie mehr Zu- als Widerspruch erfahren haben, soll zunächst der Frage nachgegangen werden, in welcher Form Zu- oder Widerspruch zu bekunden sind.

Die Willensbildung in der Gemeindevertretung erfolgt gem. § 39 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf durch Beschlüsse. Dabei stellt der Begriff Beschluss den Oberbegriff für zwei Formen der Entscheidungsfindung dar: Abstimmungen und Wahlen.

Abstimmungen

Abstimmungen finden statt, wenn nicht ausdrücklich gesetzlich eine Wahl vorgeschrieben ist. Die betrifft den bei Weitem überwiegenden Teil aller Entscheidungen in der Gemeindevertretung und gilt auch dann, wenn die Kommunalverfassung von der Benennung von Personen für bestimmte Funktionen spricht. Zu nennen wären hier etwa das Benennungsverfahren für Beauftragte und Beiratsmitglieder im § 17 BbgKVerf, die Benennung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 18 Abs. 2 BbgKVerf oder die Benennung einer allgemeinen Stellvertretung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin nach § 56 Abs. 3 BbgKVerf.

Abstimmungen betreffen in der Regel Sachfragen und



Christian Großmann. 

Foto: Hendrik Hartung

sind immer offen; auf Antrag können sie auch namentlich durchgeführt werden. Geheime Abstimmungen sind hingegen seit dem Inkrafttreten der Kommunalverfassung von 2007 unzulässig und würden zur Nichtigkeit des Beschlusses führen. Dass die Abschaffung der geheimen Abstimmung in zeitlicher Beziehung zu der, in geheimer Beschlussfassung getroffenen, Ablehnung des Bebauungsplans für den neuen Landtag durch die Potsdamer Stadtverordnetenversammlung stand, ist sicherlich nur reiner Zufall. Über die Frage, wie eine Abstimmung ganz praktisch in einer Gemeindevertretung stattfinden soll, gibt in der Regel die Geschäftsordnung Auskunft. Üblich ist das Handaufheben mit oder ohne Stimmkarte, das Aufstehen oder die mündliche Erklärung „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“; letzteres insbesondere bei der namentlichen Abstimmung mit Namensaufruf.

Wahlen

Die andere Form der Beschlussfassung ist die Wahl. Sie findet nur statt, wenn dies vorgeschrieben ist, also im Gesetz eine ausdrückliche Bezeichnung der Beschlussfassung als Wahl oder Bestellung erfolgt ist (MIK: Nr. 4.3.5 des Rundschreibens zur Erläuterung der Kommunalverfassung und zur Vorbereitung der Kommunalwahl 2008 vom 11.06.2008).

Diese sind – zumindest in Bezug auf die Einzelwahl des § 40 BbgKVerf – grundsätzlich geheim, können aber auf Antrag auch offen durchgeführt werden.

Die in § 41 BbgKVerf geregelte Gremienwahl soll hier nicht näher thematisiert werden, da dies einerseits den Rahmen

sprengen würde, andererseits das dort festgelegte Verfahren mit dem, was allgemein unter Wahl verstanden wird, so gar nichts zu tun hat.

Die praktische Durchführung von Einzelwahlen nach § 40 BbgKVerf wird in der Regel wieder in der Geschäftsordnung geregelt, z.B. die Bildung eines Wahlausschusses oder die Gewährleistung des Wahlgeheimnisses.

Mehrheitsfindung bei Abstimmungen

Wie sieht nun die Mehrheitsfindung bei Abstimmungen aus, die die überwiegende Anzahl aller Beschlussfassungen ausmachen?

Grundsätzlich gilt, wie bereits gesagt, dass diese Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst werden (§ 39 Abs. 2 BbgKVerf). Dies setzt erst einmal einen Antrag oder eine Beschlussvorlage voraus, die mit der Frage nach Ja oder Nein beantwortet werden kann. Sprachlich handelt sich also um eine geschlossene Fragestellung, auch wenn konkrete Beschlusstexte in der Regel nicht ausdrücklich als Frage formuliert werden.

Beispiel: „Die Gemeindevertretung beschließt, das Flurstück 99, Flur 9 in der Gemarkung Wiesenwalde zum Preis von 99.999 € zu erwerben.“

Hieraus lässt sich die abstimmungsrelevante Frage formulieren: „Soll die Gemeinde dieses Grundstück erwerben?“ Ja heißt folglich, dass sie es tun soll; nein bedeutet hingegen keinen Erwerb.

Da diese Fragen grundsätzlich allgemeinverständlich und klar sein sollen, scheiden stilistische Formen wie doppelte Verneinung aus. Ein „Ja“ muss immer Zustimmung und ein „Nein“ Ablehnung der begehrten Handlung oder Maßnahme bedeuten.

Problematisch, aber in der Praxis durchaus anzutreffen, sind sog. Variantenbeschlüsse. Gemeint sind Formulierungen wie z.B. Folgende:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Variante A: eine neue Kita in der Dorfstraße zu errichten,

Variante B: das bestehende Kitagebäude in der Hauptstraße zu sanieren.

Eine sich daraus ergebende Fragestellung würde wohl in etwa so lauten:

„Soll die Gemeinde eine neue Kita bauen oder lieber die bestehende Einrichtung sanieren?“

Auch wenn diese Frage bei der Entscheidungsfindung mitunter geklärt werden muss, leidet der Beschlusstext doch an dem Manko, weder mit einer Mehrheit für Ja noch mit einer Mehrheit für Nein entschieden werden zu können. Auch eine Abstimmung mit 5 Stimmen für den Bau und 2 Stimmen für eine Sanierung stellt noch keinen gefassten Beschluss dar: Eine Umdeutung in 5 Ja- und 2 Neinstimmen

für den Neubau der Kita dürfte dem Erfordernis des § 39 Abs. 2 nicht gerecht werden. Deutlich wird diese, wenn man den „Variantenbeschluss“ gedanklich noch weiterspinn:

Variante A: Neubau am Standort A

Variante B: Neubau am Standort B

Variante C: Sanierung des Standorts C

So charmant eine solche Beschlussfassung aus dem Gesichtspunkt einer effizienten Sitzungsdurchführung auch sein mag, so lassen sich auf diesem Wege doch keine rechtmäßigen Beschlüsse fassen.

Als Lösung dieser Problematik wäre zumindest eine weitere Beschlussfassung notwendig, die im Falle des ersten Beispiels dann – ggf. nach einer erfolgten Vorklärung im Rahmen der Beratung – wie folgt lauten könnte:

„Die Gemeindevertretung beschließt den Bau einer neuen Kita am Standort Dorfstraße.“

Hier bringt eine Abstimmung mit Ja oder Nein schlussendlich das gewünschte klare und rechtlich nicht zu beanstandende Ergebnis.

Denkbar wären auch mehrere, konkurrierende Anträge. In diesem Fall muss zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt werden. Sollte dieser Zustimmung (eine Mehrheit der Ja-Stimmen) erhalten, entfielen die weiteren Abstimmungen. Ansonsten wird der weniger weitgehende Antrag zur Abstimmung gestellt usw.

Die Frage, was denn der weitergehende Antrag sei, wird durch das vorsitzführende Mitglied der Gemeindevertretung entschieden.

„Patt ist Ablehnung“

Für den Fall einer Stimmengleichheit von Ja- und Neinstimmen enthält die Kommunalverfassung seit 2007 keine explizite Regelung mehr. Die ehemalige Gemeindeordnung von 1993 führte in ihrem § 47 Abs. 1 S. 3 noch aus, dass ein Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt sei. Dieser Passus ist im neuen § 39 Abs. 2 BbgKVerf entfallen; die Gesetzesbegründung zur Kommunalverfassung 2007 führte dazu aus: „Aus dem Mehrheitserfordernis folgt ohne weiteres, dass bei Stimmengleichheit ein Antrag abgelehnt ist.“ (aus: Landtag Brandenburg, Drucksache 4/5056, S.191). Somit bedeutet ein Patt immer eine Ablehnung des Beschlusses. Vor diesem Hintergrund wird es auch verständlich, warum keine negativen Beschlusstexte zur Abstimmung kommen dürfen. Der Versuch, einen Beschluss so zu formulieren, dass man bei einem Patt als Sieger vom Platz geht, ist nicht statthaft.

„Wenn man keine Meinung haben will“

Neben der Ja- und Neinstimme gibt es auch die dritte Kategorie: die der Enthaltung. Diese können bei der Beschlussfassung mit abgefragt werden. Dies ist aber nach dem Wortlaut der §39 Abs. 2 BbgKVerf nicht erforderlich, da sie für die Mehrheitsfindung keine Bedeutung haben. Dies ergibt sich wiederum aus § 39 Abs. 2, der klar auf die Mehr-

heit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen abstellt. Dennoch sehen zahlreiche Geschäftsordnungen hartnäckig die Stimmoption Enthaltung weiter vor. Dies führt mitunter zu dem auf den ersten Blick irritierende Fakt, „*dass Einstimmigkeit - im Gegensatz zur Zustimmung aller - bedeutet, dass Enthaltungen oder ungültige Stimmen unbeachtlich sind, mithin einer Einstimmigkeit nicht entgegenstehen.*“ (aus: Landtag Brandenburg, Drucksache 4/5056, S.191).

In der Praxis kommt es mitunter vor, dass von dem o.g. Grundsatz der geheimen Wahl abgewichen und somit offen „gewählt“ werden soll. Dieses Verfahren ist gemäß § 39 Abs. 1 S. 6 BbgKVerf zulässig, wenn vor der Wahl ein entsprechender Antrag gestellt wird und der Beschluss dazu einstimmig ergeht. Da nun, wie oben ausgeführt, Enthaltungen unbeachtlich sind, gilt ein solcher Antrag mit 1 Jastimme bei 20 Enthaltungen als angenommen, und es darf „offen“ gewählt werden. Sprachlich wäre es wohl eher angebracht, von einem Ergebnis ohne Gegenstimme zu reden. Grundsätzlich wäre aber schon die Frage erlaubt, ob sich die Mitarbeit in einem Gremium wie der Gemeindevertretung für ein Mitglied überhaupt lohnt, wenn es sich bei wichtigen Fragen ständig der Stimme enthält und somit offensichtlich keine Meinung zu vielen entscheidenden Fragen zu haben scheint.

Übrigens ist die Option der Enthaltung bei Einzelwahlen nach § 40 Abs.2 S. 4 BbgKVerf ausdrücklich unzulässig und darf somit nicht auf dem Stimmzettel erscheinen.

II. Mehrheit von was oder die Frage nach der Gesamtzahl

Um hier sichere Entscheidungen treffen zu können, müssen zunächst einige Begriffe der Kommunalverfassung beleuchtet und eingeordnet werden.

Die Gemeindevertretung besteht aus den gewählten Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin als stimmberechtigtem Mitglied (§ 27 Abs. 1 BbgKVerf). Wir haben es laut Definition folglich mit zwei Arten von Mitgliedern zu tun:

- a. Den in den allgemeinen Kommunalwahlen von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren gewählten Gemeindevertreter/-innen und
- b. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, egal ob ehrenamtlich (für fünf Jahre gewählt) oder hauptamtlich (gewählt für acht Jahre).

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

Mitglieder der Gemeindevertretung = Gemeindevertreter/-innen + Bürgermeister/-in

Diese Unterscheidung ist deshalb von Bedeutung, da die Kommunalverfassung die Begriffe Gemeindevertreter/-in und Mitglied der Gemeindevertretung nicht synonym verwendet, sondern auch unterschiedliche Kompetenzen und Rechtsfolgen damit verbindet.

„Wann ist welche Mehrheit erforderlich?“

Weitere Unterscheidungen nimmt die BbgKVerf auch bei dem Begriff Mehrheit vor. Hier sind zunächst drei Typen mit Blick auf die Gesamtzahl anzuführen:

- a. Die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (§ 39 Abs. 2 S.1 BbgKVerf)

Die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen beschreibt den Regelfall bei Beschlussfassungen in den kommunalen Vertretungen. Notwendig ist nur eine relative Mehrheit. Da aber, wie oben dargestellt, Enthaltungen nicht gezählt werden, bezieht sich die relative Mehrheit nur auf die gezählten Ja- und Neinstimmen. Das folgende Abstimmungsergebnis stellt somit eine Zustimmung zum Beschluss dar.

Mitglieder der Gemeindevertretung: 13

Anwesende Mitglieder: 11

2 Jastimme,

1 Neinstimmen und

8 Enthaltungen

- b. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung

- c. Im Gegensatz zu Beispiel a), kommt bei dieser Mehrheitsregel, neben dem Erfordernis von mehr Ja- als Neinstimmen, noch eine zweite Anforderung hinzu. So muss die Zahl der Jastimmen auch von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung stammen. Mit Blick auf die unter a) angeführte Konstellation, wären bei 11 anwesenden Mitgliedern mindestens 6 Jastimmen für ein positives Votum erforderlich. Somit würde hier das Ergebnis aus Beispiel a) nicht für eine rechtmäßige Beschlussfassung ausreichen, so dass der Beschluss hier nicht gefasst worden wäre.

Die Frage, wann die Mitglieder als anwesend gelten, hat das OVG Münster bereits 1974 wie folgt beantwortet: „*Anwesend sind sie nur dann, wenn sie tatsächlich und rechtlich in der Lage sind, an der Abstimmung teilzunehmen* (OVGE Münster 30, 196). Auch wenn diese Frage eher in Bezug auf die Beschlussfähigkeit des Gremiums Relevanz haben dürfte, sei hier doch kurz ausgeführt, dass dies tatsächlich die Teilnahme die Anwesenheit im Sitzungsraum (oder digital im Fall von Hybridsitzungen) bedeutet. Eine technische Störung der Internetverbindung wäre dann wie ein Gang zur Toilette zu werten (keine Anwesenheit). Rechtlich kann an einer Abstimmung z.B. eine Gemeindevertreterin **nicht** teilnehmen, die sich aufgrund von Befangenheit gem. § 22 BbgKVerf in den Zuschauerraum begeben hat – sie gilt als abwesend.

Die Kommunalverfassung verlangt eine Mehrheit der Anwesenden für zwei Abstimmungen im Rahmen von sitzungsleitenden Beschlüssen: nämlich für die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin (§ 34 Abs. 5 S.1 BbgKVerf) und den

Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 36 Abs. 2 S. 5 BbgKVerf).

- d. Eine in der Geschäftsordnung festgelegten Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung

Auch wenn die Vorschrift des § 39 Abs. 1, S. 4 keine Mehrheitsanforderung für eine Abstimmung darstellt, sei sie an dieser Stelle trotzdem kurz erwähnt. Die in der Geschäftsordnung zwingend zu bestimmende Anzahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung, die eine namentliche Abstimmung verlangen können, stellt ein Antragserfordernis dar. Dabei bedeutet Mitglieder der Gemeindevertretung – wie oben bereits ausgeführt – dass auch der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin bei diesem Antrag mitwirken darf. Wenn der Antrag mit der festgelegten Anzahl gestellt worden ist, gilt dieser als angenommen, so dass dann namentlich über den Sachbeschluss abzustimmen ist.

- e. Die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung

Diese Mehrheit wird auch als absolute Mehrheit oder Mitglieder Mehrheit bezeichnet und ist mit der sog. Kanzlermehrheit im Bundestag vergleichbar. Die Bezugsgröße ist die in § 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) normierte Anzahl der Mitglieder. Gemeint sind damit der/die Bürgermeister/-in und die Gemeindevertreter/-innen. Die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Allerdings sind die Zahlen aus § 6 Abs. 2 BbgKWahlG nicht unveränderbar, wie die folgenden drei Fällen zeigen, in denen eine Absenkung stattfindet:

- i. Die Gemeindevertretung macht von der Möglichkeit nach § 6 Abs. 3 BbgKWahlG gebrauch und regelt – mindestens ein Jahr vor den nächsten Wahlen – in der Hauptsatzung, dass die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter/-innen – je nach Einwohnerzahl – um zwei, vier oder sechs verringert wird. So hat z.B. die Stadt Ludwigsfelde in ihrer Hauptsatzung die Anzahl um zwei verringert; damit beträgt die gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung 31 (und nicht 33, wie es § 6 Abs. 1 u. 2 BbgKWahlG für Gemeinden zwischen 25.0001 und 35.000 Einwohner vorsieht).
- ii. Die §§ 48 Abs. 6 und 49 Abs. 5 BbgKWahlG befassen sich mit der Frage, was geschieht, wenn auf einen Wahlvorschlag, aufgrund der erhaltenen Stimmen, bei der Verteilung der Sitze mehr Mandate entfallen, als Bewerberinnen und Bewerber dort vorhanden sind. Wenn die zustehenden Sitze mangels Personals nicht besetzt werden können, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. „Die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretung vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend“ (§ 48 Abs. 6 S.2 BbgKWahlG).
- iii. Die gleiche Rechtsfolge tritt auch im Fall von § 60

Abs. 3 BbgKWahlG ein, wenn in Folge eines Mandatsverlustes keine Ersatzperson mehr zur Verfügung steht.

Etwas anders hingegen sieht es aus, wenn aufgrund von Mitwirkungsverboten (Befangenheit) einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung an einer Abstimmung nicht teilnehmen dürfen. Wie oben bereits dargestellt, gelten sie dann zwar nicht als anwesend; die gesetzliche Anzahl wird davon allerdings nicht berührt. Das folgende Beispiel soll dies verdeutlichen:

Mitglieder der Gemeindevertretung: 13
Anwesende Mitglieder: 8 (drei Mitglieder sind krankheitsbedingt entschuldigt, zwei haben sich für befangen erklärt)
6 Jastimme,
1 Neinstimme und
1 Enthaltung

Mit 6 Jastimmen ist zwar eine einfache Mehrheit erreicht worden, eine vorgeschriebene Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung ist hingegen nicht gegeben, da diese hier 7 beträgt. In dem Zusammenhang sei ebenfalls erwähnt, dass bei der Ermittlung des „mehr als“ die Nachkommastellen immer aufgerundet werden.

Dies wird verständlich, wenn man sich im Fall einer Abrundung – in diesem Beispiel bei 6,5 also 6 – die Frage stellt, ob denn 6 schon mehr als die Hälfte von 13 sei. Da, mit Ausnahme der unter b) und c) dargestellten Fälle, die gesetzliche Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung immer ungrade ist, gilt es, diese „Rundungsregel“ stets zu beachten.

Was geschieht, wenn bei Beschlüssen, die der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder bedürfen, über die Hälfte der Mitglieder wegen Befangenheit nicht abstimmen dürfen? Diese, auf den ersten Blick zugegebene spannende Frage erweist sich bei genauerer Betrachtung als nicht sehr praxisrelevant. Denn, wie gleich noch zu sehen sein wird, enthält der Katalog der Abstimmungen, die eine Mitglieder Mehrheit erfordern, kaum Themen, bei denen eine Befangenheit begründbar wäre.

Denkbar wäre die Entscheidung über den Verzicht der Ausschreibung bei der Wiederwahl einer Amtsdirektorin, wenn der Amtsausschuss zu mehr als der Hälfte aus Kindern, Eltern, Geschwister oder Schwägerinnen und Schwägern sowie dem Ehepartner der Amtsinhaberin bestünde. In dieser Konstellation wäre auch ein gültiger Abwahlenantrag nicht möglich. Allerdings wäre auch die Wahl schon ausgeschlossen, was bei dieser Konstellation auch durchaus wünschenswert sein dürfte.

Die Brandenburgische Kommunalverfassung kennt eine Reihe von Entscheidungen, die mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung getroffen werden müssen. Besondere Relevanz in der Praxis dürfte insbesondere die Beschlussfassung und ggf. Änderung der Hauptsatzung nach § 4 Abs. 2 haben.

Weitere Fälle sind:

§ 6 Abs. 4 u. 5	Gemeindezusammenschlüsse
§ 7 Abs. 3	Bestimmung des Übergangsbürgermeisters
§ 41 Abs. 6	Neubesetzung der Ausschussbesetzung
§ 41 Abs. 7	Abwahl aus wichtigem Grund
§ 46 Abs. 3	Die Gemeindevertretung tritt an die Stelle des Ortsbeirats
§ 46 Abs. 6	Änderung von Ortsbeiratsbeschlüssen durch die Gemeindevertretung
§ 60 Abs. 2	Verzicht auf die Stellenausschreibung bei der Wiederwahl einer/ eines Beigeordneten
§ 124 Abs. 2	Gebietsänderungsvertrag bei Wechsel einer kreisangeh. Gemeinde
§ 138 Abs. 2	Verzicht auf die Stellenausschreibung bei der Wiederwahl des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin

(Tabelle 1: Mehrheitserfordernis Mitgliedermehrheit nach der BbgKVerf)

Der § 40 Abs. 3 BbgKVerf schreibt das Erfordernis der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung auch für eine erfolgreiche Wahl im ersten Wahlgang fest. Dies gilt bei Einzelwahlen sowohl für die, auf die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen, als auch im Falle einer einzelnen Bewerberin oder eines einzelnen Bewerbers für die Jastimmen. Dagegen genügt bei einer etwaigen Stichwahl im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen: „Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.“ (§ 40 Abs. 4 S. 4 BbgKVerf). Es sei erinnert, dass bei Wahlen keine Enthaltungen abgegeben werden können. Sollte bei einer Stichwahl zwischen zwei Personen ein Patt eintreten, erfolgt die Entscheidung durch das Los. Dass ein Losentscheid vorkommen kann, zeigte sich bei der Wahl der Amtsdirektorin im Amt Michendorf im Jahr 2000 oder 2018 bei der Wahl des Landrats im Landkreis Ostprignitz-Ruppin durch den Kreistag.

In drei Fällen ist die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder als Antragserfordernis bestimmt, nämlich in den Fällen von Abwahanträgen gegen kommunale Wahlbeamte. Dies sind in der BbgKVerf die §§ 59 Abs. 6 S.1 - Antrag auf Abwahl eines Beigeordneten (gemeinsam und eigenhändig unterschrieben), und 138 Abs. 3 S.1 - Antrag auf Abwahl des Amtsdirektors (gemeinsam und eigenhändig unterschrieben); dazu kommt der § 81 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlG – Antrag auf Durchführung eines Abwahlentscheids gegen Bürgermeister/-innen oder Landrätinnen bzw. Landräte.

III. Besondere Mehrheiten

Die Brandenburgische Kommunalverfassung kennt auch noch weitere, besonders qualifizierte Mehrheiten: dies sind die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder, von drei Vierteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder und letztlich sogar die 100%ige Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

- a. Die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung ist in folgenden Fällen vorgeschrieben:

§ 26 Abs. 3	Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts
§ 48 Abs. 2	Aufhebung eines Ortsteils mit Ortsbeirat (+ Zustimmung des OBR)
§ 48 Abs. 2	Aufhebung eines Ortsteils mit einem direkt gewählten Ortsvorsteher (ohne Widerspruch des Ortsvorstehers, sonst Bürgerentscheid im Ortsteil)
§ 48 Abs. 3	Aufhebung eines Ortsteils ohne Ortsteilvertretung (+ Bürgerentscheid im Ortsteil)
§ 48 Abs. 5	Änderung des Ortsteils oder seiner Vertretung und die Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen in der Hauptsatzung (+ Anhörung der Ortsteilvertretung)
§ 59 Abs. 6	Beschluss über die Abwahl einer/ eines Beigeordneten
§ 122 Abs. 4	Aufgabenerfüllung des Landkreises durch eigene Einrichtungen
§ 125 Abs. 2	Beschluss über einen zweisprachigen Kreisnamen
§ 137	Zurückweisung des Widerspruchs einer amtsangehörigen Gemeinde
§ 138 Abs. 3	Beschluss über die Abwahl der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors

(Tabelle 2: Fälle einer erforderlichen zwei Drittelmehrheit nach der BbgKVerf)

- b. Die Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird für Entscheidungen über Kreis- oder Gemeindepnamen benötigt.

§ 9 Abs. 1	Änderung des bisherigen Gemeindepnamens
§ 9 Abs. 5	Zusatzbezeichnung zum Namen
§ 127 Abs. 1	Änderung des bisherigen Kreisnamens

(Tabelle 3: Erfordernis einer ¾-Mehrheit nach der BbgKVerf)

- c. Die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung kommt nur im § 36 Abs. 3 vor, nämlich, wenn auf Antrag über die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen entschieden werden soll, weil keine Regelungen dazu in der Geschäftsordnung enthalten sind. In diesem Fall würde eine einzige Enthaltung die erfolgreiche Beschlussfassung verhindern.

*) Der Autor hat Verwaltungswissenschaften mit Schwerpunkt Kommunalpolitik an der Universität Konstanz studiert. Seit 1997 war er in verschiedenen haupt- und ehrenamtlichen Funktionen auf der kommunalen Ebene in Brandenburg tätig, unter anderem als Amtsdirektor und Erster Beigeordneter sowie von 2017 bis 2023 als Landesvorsitzender der SGK Brandenburg. Er unterrichtet nebenberuflich das Fach Kommunalrecht an der Brandenburgischen Kommunalakademie.

Ach, das ist die Lösung!

Lösung: Buchstabe D

Das Thema der Befangenheit, oder wie es juristisch korrekt heißt, das Mitwirkungsverbot, findet sich im § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung. Danach dürfen ehrenamtlich Tätige weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung mitwirken, sprich daran beteiligt sein. Die konkrete Lösung findet sich im Absatz 4 des § 22 BbgKVerf: „Wer annehmen muss, (...) von der Mitwirkung ausgeschlossen (befangen) zu sein, hat den Ausschließungsgrund unangefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (...)“ (Antwort D)

Der § 22 BbgKVerf gilt allgemein für ehrenamtlich Tätige und über den Verweis im § 31 Abs. 2 BbgKVerf auch für Gemeindevertreterinnen und -vertreter. Natürlich sind auch Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Befangenheitsfall von der Mitwirkung ausgeschlossen (ehrenamtliche BM nach § 50 Abs. 1 BbgKVerf und Hauptamtliche aus § 53 Abs. 3 BbgKVerf.)

Wenn ein Mitglied der Gemeindevertretung also der Auffassung ist, bei einem Tagesordnungspunkt befangen sein zu können, muss weder gleich das Mandat für den Rest der Wahlperiode niedergelegt werde (Antwort A), noch die ganze Sitzung „geschwänzt“ werde (Antwort C). Es genügt, die Befangenheit dem vorsitzführenden Mitglied der Gemeindevertretung bei Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes anzuzeigen, üblicherweise durch Wortmeldung. Erst danach muss der Sitzungsraum verlassen werden, wobei im öffentlichen Teil mit „Sitzungsraum“ nur der Bereich gemeint ist, der den Mitgliedern der Gemeindevertretung vorbehalten ist. Wenn eine betroffene Gemeindevertreterin beispielsweise im Zuschauerbereich Platz nimmt, ist dies völlig in Ordnung, weil zwar ihre Teilnahmerechte für diesen Tagesordnungspunkt als Gemeindevertreterin ruhen, nicht aber die Rechte als Bürgerin, Einwohnerin oder natürliche Person. Somit darf sie als Teil der Öffentlichkeit in dem dafür vorgesehenen Bereich verbleiben; lediglich im nicht öffentlichen Teil der Sitzung muss der Sitzungsraum auch gänzlich verlassen werden.

In der Praxis erlebt man leider auch schonmal, dass ein Gemeindevertreter bei einem Tagesordnungspunkt mitdiskutiert, sich aber dann, wenn es zur Abstimmung kommt, für befangen erklärt und demonstrativ mit seinem Stuhl vom Sitzungstisch abrückt. So ein Verhalten entspricht keinesfalls den Vorgaben der Kommunalverfassung. Zum einen gilt das Mitwirkungsverbot ausdrücklich auch schon für die Beratung der Beschlussvorlage, zum anderen muss, wie oben bereits dargelegt, auch der Sitzungsraum verlassen werden. In diesem Fall könnte die Sitzungsleitung auch schon einmal über die Verhängung eines Ordnungsgeldes nach § 25 Abs. 6 BbgKVerf wegen der unterlassenen rechtzeitigen Offenbarung ernsthaft nachdenken.

Durch das Mitwirkungsverbot gilt das Mitglied bei dem Tagesordnungspunkt als nicht anwesend; dies kann unter Umständen Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit nach § 38 BbgKVerf oder für bestimmte qualifizierte Mehrheiten (Mehrheit der Anzahl der gesetzlichen Mitglieder oder 2/3-Mehrheit) haben. Auf jeden Fall muss dies in der Niederschrift vermerkt werden.

Die Antwort B nimmt Bezug auf § 22 Abs. 6 BbgKVerf. Danach führt die rechtswidrige Mitwirkung eines befangenen Gemeindevertreters nur dann zur Rechtswidrigkeit des gefassten Beschlusses, wenn seine Stimme für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Das bedeutet, dass ein Beschluss, der beispielsweise mit 23 Ja-Stimmen einstimmig angenommen worden ist, trotz der Mitwirkung einer befangenen Stadtverordneten gültig ist. Auch wenn die Rechtmäßigkeit des Beschlusses vielleicht nicht tangiert wird, ist ein derartiges Verhalten nicht zu tolerieren und falsch.

Die Integrität der Gemeindeorgane muss über jeden Verdacht der Selbstbedienung oder Vetternwirtschaft erhaben sein, wenn ihre Entscheidungen bei den Menschen in der Gemeinde auf Akzeptanz stoßen sollen. Daher sollte bereits bei dem kleinsten Verdacht, es könne eine Befangenheit vorliegen, von der Mitwirkung bei dem Tagesordnungspunkt Abstand genommen werden. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob tatsächlich eine Interessenkollision gegeben ist; es genügt bereits ihre konkrete und hinreichend wahrscheinliche Möglichkeit. Im Übrigen stellt eine unterlassene Offenbarung der Befangenheit -wie schon erwähnt - eine Pflichtverletzung dar, die gemäß § 25 Abs.5 BbgKVerf mit einem Ordnungsgeld bis zu 1.000€ geahndet werden kann. Da Sie aber nun die richtige Handlungsweise kennen, wird Ihnen sowas bestimmt nicht passieren.

Wenn Sie wissen wollen, ob und wenn ja, wie Beschlüsse gefasst werden können, wenn über die Hälfte Mitglieder der Gemeindevertretung befangen sind, dann besuchen Sie doch ein Kommunalrechtsseminar der SGK Brandenburg. Dort können Sie Ihre kommunalrechtlichen Kenntnisse erweitern oder auffrischen.

Wir sehen uns bei der SGK.



Einladung zur Online-Befragung



AGGRESSIONEN UND GEWALT GEGEN POLITIKERINNEN UND POLITIKER IN DEUTSCHLAND

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen sucht **Kommunalpolitikerinnen und -politiker** für eine **deutschlandweite Befragung**:

- **Thema:** Gewalt und Aggressionen gegen Politikerinnen und Politiker
- **Ziel:** Erfassung von Verbreitung, Formen und Folgen von Gewalt zur Entwicklung wirksamer Schutz- und Interventionsmaßnahmen
- **Dauer:** ca. 20 Minuten
- **Wichtig:** Bitte nehmen Sie auch dann teil, wenn Sie selbst nicht betroffen sind!

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Interesse?

➤ Teilnehmen können bis zum **31.03.2025** alle Kommunalpolitikerinnen und -politiker, die **letztes Jahr noch nicht teilgenommen** haben.

➤ Der QR-Code führt Sie zur **Befragung**:



Link: <https://www.efs-survey.com/uci/KFNaff0/>

Bei Fragen melden Sie sich gerne bei uns:

E-Mail: studienteilnahme@kfn.de
Telefon: 0511 3483678
Web: <https://kfn.de/befragunginfo/>

Das Göttliche in Reden

Kommentar: Warum es Sinn macht, auch bei einer Haushaltsrede über die Botschaft nachzudenken

von David Parkot, Trainer und Berater für Rhetorik und Kommunikation

Vorwort

Kann man mit einer Haushaltsrede rhetorisch glänzen? Man kann. Frau auch. Und alle Dazwischen ebenso. Ja, sogar Himmlisches ist möglich. Doch zurück auf die Erde: Eine Rede zum Haushalt löst bei denen, die sie entwerfen und halten sollen meist eher weniger Freude aus. Viele sehen darin leider nur eine Pflichtaufgabe, die es zu erledigen gilt. In diesem Mindset werden dann Zahlen berichtet, die Aufmerksamkeit oft bestattet. Die Redestruktur ist wie folgt: Aus einer Rückschau wird eine Vorschau geschlussfolgert. Finanzen und Zukunftsfähigkeit stehen im Mittelpunkt und am Ende zäher Verhandlungen sollte ein Haushalt stehen. Das ist der übliche Standard.

Viele wissen in den vielen Debatten selbst nicht mehr, wie ihnen geschieht. Vieles wurde bereits gesagt, aber noch nicht von jederfrau und jedermann. Zu Wiederholendes wird schonungslos wiederholt. Neue gesetzliche Änderungen verwirren die Sinne und haben zudem politische Sprengkraft. So einige empfinden Sitzungen zum Haushalt als die reinste Hölle. Erschwerend kommt hinzu: Es geht ums Geld. Um das der Steuerzahler. Da hört die Freundschaft nicht nur auf, sondern davon ist auch nie genug da. In feindseligen Zahlen-Atmosphären sind Informations-K.O. an der Tagesordnung. Medienschaffende und Multiplikatoren bitten häufig um Vorabversendung von Redeentwürfen, um sich die Arbeit zu erleichtern.

Den vielen Zahlen zu Konsumtion und Investition zu folgen, ist ein Belastungstest. Es sind also nur wenige gute Voraussetzungen vorhanden, um mit Haushaltsreden zu reüssieren. In Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung wird es nicht unbedingt leichter. Das steht fest. Fest steht aber auch: Es muss gespart werden. Aber wo genau, bitte?

„Nun sag, wie hast du's mit dem Sparen?“

Das ist die heutige und alles entscheidende Gretchenfrage, nicht nur die einer schwäbischen Hausfrau. Wo Sparwettbewerbe aber für die einen beginnen, gelangen andere wiederum an ihr Ende und fordern ein zügiges unter die Arme greifen. Weil es sonst nicht mehr geht, sagen sie. Dann ändern sich Meinungen und Einstellungen in Bezug auf das Sparen schnell. Also dann doch nicht. Einen reinen Sparhaushalt wollte man schließlich auch nie wirklich haben. Zudem könnte ein solcher einen großen Schaden anrichten. Regierungen dürfen in dieser Logik kein Streichorchester sein.

Es ist eine Dialektik des Haushalts, die nicht nur den Bundestagswahlkampf bestimmt dieser Tage. Deswegen wurde wohl in Anlehnung an Kant der Vernunftshaushalt auserkoren und zum Ziel erklärt. Für alle Reden zum Haushalt bedeutet es aber das Auflösen von schier unüberwindlichen

Gegensätzlichkeiten, bevor sich dann die reine Vernunft einstellt. Extra-garnierte Extras in Form von Umwidmungen sind jedenfalls nicht mehr drin. Vieles hängt an und von Co-Finanzierungen ab. Alles in allem eine vertrackte Situation.

Doch es kann auch alles ganz anders sein und kommen

Die Haushaltsrede kann – gerade, weil die Erwartungshaltung an sie nicht besonders hoch ist – die Gelegenheit sein, zu zeigen, was rednerisch den Unterschied ausmacht. Das man es drauf hat, ein Haushaltsthema aus der Wirkungsarmut zu befreien. Das ein Ausweg aus einem Haushalts-Dilemma möglich ist. Das man auch in der Lage ist, sich kurz zu fassen und prägnant zu sein.

Voraussetzung dafür ist jedoch das Vorhandensein einer oder mehrerer Botschaften, die in jede Rede eingepflanzt werden müssen. So kann etwas gedeihen und zu Höherem gelangen und dann auch sogar noch ganz reizvoll sein. Doch das bedeutet Vorbereitung. Und gerade das wollte man doch vermeiden. Im November 2024 spitzte sich die Saison der Haushalte und der Finanzen auf Bundesebene zu. Mit bekanntem Ergebnis. Der Bundestag löste sich auf und der Weg zu Neuwahlen ist frei.

Mal sehen, was uns da noch wächst und erwächst. Friedrich Schorlemmer hat es gewusst und ausgesprochen: „Die Demokratie ist wie ein Garten, wenn man den nicht pflegt, der verwildert sehr schnell.“ Das gilt insbesondere auch für Haushalte, die ebenso Pflege benötigen, gleich welcher Art.

Die Botschaft ist die Botschaft

Immer und immer wieder hören und lesen wir: „Die Botschaft muss ankommen.“ Oder: „Die Botschaft muss stimmen.“ Aber was genau ist eigentlich eine zentrale Rede-Botschaft? Eine Botschaft ist zunächst die subjektive Intention eines jeden Sprechers, die das Gesamtanliegen des Vortrags zusammenfasst und bündelt. So weit, so gut. Es geht also um persönliche Ansichten und Absichten. Wer geglaubt hatte, eine Haushaltrede sei aufgrund ihrer Zahlen- und Datenfaktizität nicht der Ort, um persönliches zu offenbaren, könnte von Luzifer getrieben worden sein. Aber im Ernst: Wirkungsforschung sowie Eigenerfahrung lehren uns doch: Je persönlicher eine Rede ist, desto überzeugender ist sie. Das gilt auch und gerade für die Haushaltsrede. Denn es bedarf einer Abwechslung aus Abstraktem und Konkretem, einer Abwechslung aus Sachlichkeit und Persönlichkeit, eines Mixes aus Information und Deutung. Und wer aus all dem noch eine eigene Botschaft ableitet, eine griffige Ergebnisformulierung, wird klar im Kommunikationsvorteil sein. Das kann auch nur ein eingängiger floskelhafter Spruch sein: „Mit Investitionen, nicht mit Einsparungen, halten wir unsere Kommune jetzt am Laufen.“ Demgegenüber steht

meist: „Abnehmen und verzichten, um wieder Langstrecke zu laufen“. Metaphern aus allen Ebenen des Sports bieten sich für die Botschaft bestens an, denn sie schaffen Bildhaftigkeit und Lebendigkeit statt Intellektualisierung. Erst durch eine klare Botschaft hebt sich eine Rede von anderen ab. Die Botschaft markiert den Unterschied.

Bewertungsverständigung im Teufelskreis der Lesarten

Zahlen, Daten und Fakten (ZDF) sprechen nie für sich selbst oder sind gar selbsterklärend, sondern benötigen immer eine Verständlichmachung, Einordnung und auch Bewertung. Das liegt daran, dass Zahlen, Daten und Fakten quasi-objektiv sind. Jeder im Publikum kann sie nach Wunsch und Belieben interpretieren, auslegen und auch missverstehen. Es ist daher immer die Aufgabe von Rednerinnen und Rednern für Orientierung zu sorgen und damit einen Deutungsrahmen und Bedeutungs-Zusammenhang zu setzen.

Schließlich geht es bei jeder Form der mündlichen Kommunikation zunächst um die Verständigung über das Vorliegen von akzeptierten Fakten. Dann im nächsten Schritt um die Verständigung über deren Bewertung. Es geht um Ansicht und Absicht. Die Zuzugsquoten von Berliner Stadtmenschen aufs Land werden schließlich auch unterschiedlich bewertet. Immer abhängig davon, worum es geht. Mal ist von begrüßenswerter, mal von überfordernder Entwicklung die Rede. Immer abhängig davon, was man beweisen möchte.

Persönliche Bewertungen in Botschaftsform sind das Licht im Dunkeln, wenn es um Ausgeben, Investieren, Einnehmen und Einsparen geht.

Rhetorik braucht Reibung

Wären alle einer Meinung, gäbe es keine Streitfragen. Und leider auch keinen Streitwert. Gut also, dass es den Streit gibt. Lernen wir Streit als Bereicherung für uns alle kennen. Nicht umsonst heißt es: „Der Streit ist der Vater aller Dinge“. Das wusste bereits Heraklit ungefähr 500 Jahre vor Christus. Und das gilt in allen Lebenslagen und auch in Haushaltsverhandlungen. Streit führt früher oder später zu Ergebnissen. Mal gewinnt man, mal verliert man. Das ist das Wesen der Demokratie.

Unnötig zu sagen, dass Rhetorik und Demokratie sich gegenseitig bedingen. Allerdings nur unter Redlichkeitsbedingungen. Alles andere wäre unredlich. Rhetorik als Dynamikfaktor der Kommunikation braucht heute Reibung mit Anstand.

Botschaften und Kernaussagen

Wer Botschaften nun zu dynamisieren gedenkt, stattet sie wissentlich egoistisch und zielgerichtet aus. Botschaften werden grundsätzlich in zwei Kategorien unterteilt: Einmal die expliziten Botschaften, bei denen die Absicht klar und unmissverständlich ausgesprochen wird. Und dann die impliziten Botschaften, bei denen die Absicht unausgesprochen bleibt. Der Rückschluss muss dann von den dazu befähigten Zuhörern gezogen werden. Mit anderen Worten: Hochrisikokommunikation.

Daher ist die implizite Botschaftsvariante weniger empfehlenswert.

Die implizite Sprechweise eignet sich tatsächlich besser für Gesellschafts- und Festreden, bei denen es um Atmosphärenschaffung, Eindruckserweckung und Unterhaltung geht. Unterhaltung in Reden zum Haushalt sollte aber nicht ganz ausgeschlossen werden. Durchdachtes kann nämlich auch durchdringen. Und schon eine humorvolle Rede-Bemerkung weckt beim Publikum die Erwartungshaltung, dass weiterer Humor folgen könnten. Das steigert die Wachsamkeit.

Wovon hängen Botschaften ab?

Die Botschaftsformulierung ist abhängig von den Akteuren vor Ort. Aber auch von denjenigen mit erhöhtem Betroffenheitsgrad an den Empfangsgeräten. Kurzum: Von allen, die über den Haushalt mitberaten und mitentscheiden.

Erst dann kommt Kriterium zwei in Betracht. Kriterium zwei ist die Redesituation, der man hilflos ausgesetzt ist, also die äußeren Umstände innerhalb derer die Rede gehalten wird. Salopp formuliert: Pleitestatus. Schuldenfalle, Schuldenbremse oder Reform oder doch Gestaltungsspielräume nutzen? Dann ist die Krise plötzlich eine Chance.

Und erst zu guter Letzt Kriterium drei, die Auswahl und Anordnung der entscheidenden Argumente. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass in einer

Haushaltsrede nicht alles, was zum Haushalt gehört, so ehrlich wollen wir sein, untergebracht werden kann.

Aussagekraft hat Vorfahrt. Keine Rede auf der Welt kann einen Anspruch darauf erheben, vollständig zu sein, weil Zeit immer ein begrenzender Faktor ist. Wer Inhalte immer nur komprimiert, denkt auch bald so. Handverlesene Themen-Entfaltung ist erforderlich, um bei einer Haushaltsrede Flughöhe zu bekommen und nicht im Maschinenraum zu versacken. Aus der Auswahl leitet sich Aussagekraft ab. Vollständigkeitswahn hingegen verhindert Wirkung.

Komprimierung geht aber auf Formulierungsebene von Botschaften. Kurzsichtigkeit ist oberste Maxime und schafft Überlegenheit gegenüber denjenigen, die sich im Detail mit Schachtelsätzen verlieren und das Auditorium gleich mit.

Längere abstrakte Informationssequenzen benötigen Bilanzierungen. Bilanzierungen dessen, was zuvor gesagt wurde. Überzeugungssequenzen benötigen aber Zielsätze, die es auf den Punkt bringen, der Devise folgend: Wirkung durch Pointierung. Und diese Zielsätze haben Botschaftscharakter, sind Teil der Take home message. Überdies bringen saliente Sätze Reichweite. Sprache und Sprechen benötigen notwendigerweise den Spruch.

Botschaften funktionieren nur, wenn sie von weiteren Subbotschaften wie Zielsätzen in der Rede getragen werden. Der Volksmund spricht hier auch von Kernaussagen. Vergleichbar mit einer Matheaufgabe, deren Zwischenresultate das Gesamtergebnis tragen. Keine gute Rede kommt ohne

» Lernen wir Streit als Bereicherung für uns alle kennen. Nicht umsonst heißt es: „Der Streit ist der Vater aller Dinge“.. «

Kernaussagen, Zielsätze und ohne Zentralbotschaft aus. Die Urzelle der Rede ist nun mal die Botschaft.

Und Botschaften erfordern ein Denken in Botschaften. Ein Denken in Ergebnissen und Teilergebnissen. Dabei dürfen Botschaft und Kernaussagen keinesfalls in Widerspruch zueinanderstehen. Sonst wird und wirkt das Redekonstrukt brüchig und angreifbar.

Was macht eine Botschaft zur Botschaft? Eine Kernaussage zur Kernaussage?

Ganz klar: Der Aktualitätswert, der Informationswert, der Interessanzwert sowie der Relevanz- und Gebrauchswert. Möglicherweise und idealerweise auch ein Originalitäts- und Unterhaltungswert. Denn darin steckt ja bekanntlich auch eine Haltung. Erst daraus setzt sich der konkrete kommunikative Kurswert einer Botschaft oder Kernaussage zusammen. Und dieser Kurswert muss in der Vorbereitung erhoben werden, möchte er an der Redebörse hoch gehandelt werden. Dann kann die Rede auch etwas auslösen und Rendite bringen.

Wie wird eine Rede zur großen Rede?

Ganz einfach: Nur mit göttlicher und überirdischer Hilfe. Wir kennen alle die Redewendung: „Die Gelegenheit beim Schopf packen“. Was für jede Handlungspraxis gilt, gilt ebenso für die Redepraxis. Denn das vorhandene oder nicht vorhandene Zusammenfallen von richtigem Zeitpunkt und richtigem Wort ist für jede Rede von wirkungsentscheidender Bedeutung. Übersetzt bedeutet das: Es ist enorm wichtig, den richtigen Zeitpunkt für eine Botschaft oder Kernaussage zu kennen und zu bestimmen. Wichtiges braucht immer einen Vorbau, um zu wirken, eine Einbettung oder Erzählung. Und dann den richtigen Moment. Nicht umsonst verehrt die griechische Mythologie des fünften vorchristlichen Jahrhunderts Kairos, den Gott des rechten Augenblicks, der günstigen Gelegenheit, vor allem aber des richtigen Zeitpunktes.

Gestatten, Kairos! Gott der Rhetorik!

Überlieferte Darstellungen symbolisieren den jungen Gott als Mann mit Flügeln. Die Flügel sollen dabei mahrend signalisieren, dass der richtige Zeitpunkt auch verfliegen kann. Eine verfrühte oder verzögerte Platzierung einer Kairos-Punchline während einer Rede, ist mit Wirkungseinbuße verbunden. Hier geht es darum, auf den Punkt zu kommen. Kairos legt entgegen der Deutschen Bahn, allerhöchsten Wert auf akkurate Pünktlichkeit. Drei Minuten zu früh, gelten bei Kairos als Unpünktlichkeit. Kairos erscheint uns nur im richtigen Moment. Weiteren Allüren sind: Über der Stirn trägt er

exzentrisch einen lockigen Haarschopf, sein Hinterkopf ist dagegen kahl. Die Frisur bedeutet ihm alles. Denn er steht schließlich dafür, eine günstige Gelegenheit beim Schopfe zu packen. Seine Frisur ist zur Redewendung geworden und er damit zum Trendsetter.

Wenn der richtige Zeitpunkt verpasst wird, bekommen wir Kairos nicht zu fassen. Der Griff nach dem kahlen Hinterkopf ist sprichwörtlich ein Griff ins Leere. Er fliegt uns davon. Eine Rede, die demgegenüber zum richtigen Zeitpunkt die angemessenen und zugespitzten Worte findet, erhöht schlagartig ihren kommunikativen Kurswert und schafft einen langlebigen Redewert. Wenn eine ernstgemeinte Rede in der Lage ist, Anschlusskommunikation bei Menschen und in Medien auszulösen, dann ist sie meist erfolgreich. Die bewegende Rede von Marcel Reif Anfang des Jahres 2024 im Bundestag mit der klaren Botschaft „Sei ein Mensch“ hatte das Göttliche des Kairos.

Zurecht wird Reifs Rede den Deutschen Rednerpreis erhalten und hoffentlich noch viele weitere Preise. Der Kairos macht also den Unterschied. Ob beim Haushalt oder beim Gedenken. In Meinungswettbewerben sowieso. Wenn also zum richtigen Zeitpunkt das Richtige gesagt wird, dann trifft eine Rede den Kairos, dann trifft sie ins Schwarze. Und davon profitieren alle, Sender wie Empfänger zugleich. Kairos ist ebenso der Ort für Überzeugungskraft. Überzeugungskraft hinsichtlich Zustimmung und ja, es mag verwundern, auch hinsichtlich Ablehnung. Ein Beispiel: Es den Reichen zu nehmen und es den Armen zu geben, ist ein Satz und Grundsatz, der bekanntermaßen sowohl Akzeptanz als auch Ablehnung anzieht. Mit diesem Robin Hood Satz, in dem zwei gegensätzliche Begriffspaare knapp und kurzsilbig verarbeitet werden, ist die Botschaftsleistung schon erbracht.

Kairos ist der Moment in der Rede, der im richtigen Raum die höchste Beweis- und Überzeugungskraft hat und diese schlussendlich verewigt. Redende schaffen sich mit dem Kairos-Moment ein Alleinstellungsmerkmal. Einen Soundbite, wiederholbar und eingängig. Ein Jingle: „Geht ins Ohr, bleibt im Kopf.“ Ein Ohrwurm: „Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben.“ Sätze mit Leuchtkraft und Einzigartigkeit.

Und genau das ist der Moment, in dem das Göttliche zu Tage tritt und sich uns redetechnisch auf Erden offenbart. Vereinfacht gesprochen, der Höhepunkt jeder Rede, von denen es sogar auch mehrere geben kann. Wagen wir also mehr Himmlisches, wagen wir mehr Kairos in unseren Reden.



Gefährliche Verschiebung

Kommentar: Wenn CDU und AfD gemeinsam queere Kulturförderung kippen

von Moritz Fischer, Vorsitzender der SPD Eberswalde und der Jusos Barnim

Der gesellschaftliche Diskurs verschiebt sich. In den Kommunen zeigt sich das nicht selten an Fragen, in denen man sich lange sicher war gemeinsame rote Linien unter demokratischen Fraktionen zu haben. Ein Beispiel sind die Diskussionen im Kreistag Barnim zur Förderung der „Queeren Wochen“.

In der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur des Kreistages Barnim am 13.02.2025 wurde über die Anträge auf Kulturförderung des Landkreises für das Jahr 2025 abgestimmt. Eine sich jährlich wiederholende und eigentlich unspektakuläre Prozedur – eigentlich. Die Entscheidungen des Ausschusses sind bis in das Jahr 2009 online nachzuvollziehen. Tatsächlich waren sich in der Vergangenheit alle Fraktionen in der Regel sehr einig und Entscheidungen wurden in umfassendem Einvernehmen getroffen. Die einzigen Änderungen, die es bisher gab, waren Umschichtungen zugunsten einzelner Projekte.

In diesem Jahr hat es sich die CDU-Fraktion im Kreistag Barnim jedoch zur Aufgabe gemacht, einen einzelnen Antrag herauszupicken und über diesen separat abstimmen zu lassen. Dieser Antrag hat die Förderung der „Queeren Wochen“ im Rahmen des CSD Eberswalde als Gegenstand. Laut CDU-Vertreter im Ausschuss gehe es bei den Veranstaltungen rund um den CSD nämlich gar nicht um Kultur, sondern nur um die Zurschaustellung von Sexualität. Nach reger Debatte und einigen Versuchen anderer Fraktionen, die CDU vom Gegenteil zu überzeugen, kam es dann zur Abstimmung. Ergebnis: 4 Stimmen für und 3 Stimmen gegen die Streichung des Förderantrags. Für die Streichung stimmte natürlich die CDU, im Übrigen zusammen mit der AfD. Somit ist die Förderung des Landkreises für die „Queeren Wochen“ Geschichte.

Ein gemeinsames Abstimmungsverhalten von CDU und AfD kann man hierbei sicherlich nicht zum ersten Mal beobachten - nicht nur auf kommunaler Ebene, sondern auch schon im Bundestag. In vielen kommunalen Gremien im Land Brandenburg haben CDU und AfD eine Mehrheit. Ob die CDU diese Mehrheiten systematisch nutzt oder nicht, hat sich entweder schon herauskristallisiert oder wird sich in der nächsten Zeit zeigen. Darum soll es mir vordergründig aber gar nicht gehen.

2024 fand das erste Mal ein CSD in Eberswalde statt. Es zogen dabei bis zu 1000 Menschen durch die Stadt. In diesem Jahr sollen der Demonstration Aktionswochen vorausgehen. Für die „Queeren Wochen“ ist die Eberswalder Stadt- und Zivilgesellschaft aufgerufen, ein lebendiges und vielfältiges Programm mit den Veranstalter*innen des CSD auf die Beine zu stellen. Geplant sind Diskussionsveranstaltungen, Vorträge, Filmaufführungen usw. Wenn das nicht „Kultur“ ist, was ist es dann?

In diesem Jahr werden CSD-Veranstaltungen unter anderen Vorzeichen stehen als im Jahr zuvor. 2024 gab es eine große rechtsextreme Mobilisierung gegen CSD-Veranstaltungen, vor allem in Kleinstädten. Allein in Bautzen beteiligten sich 700 Rechtsextreme, im Angesicht von 1000 CSD Teilnehmenden, an Gegenprotesten. Diese Gegenproteste blieben nicht immer friedlich. Es kam zu Einschüchterungen, Gewaltandrohungen und auch zu einem konkreten Angriff. In Bautzen war unter anderem die gewaltbereite Elblandrevolte, die den SPD-Europaabgeordneten Matthias Ecke im Europawahlkampf angegriffen hat, vor Ort. Statt sich vor diesem Hintergrund für die sichere Durchführung des CSDs in Eberswalde einzusetzen, streicht die CDU Barnim lieber gemeinsam mit der AfD die Förderung für die „Queeren Wochen“.

Was können wir da jetzt tun?

Können wir einfach hinnehmen, dass die Grenzen verschoben werden? Nein, wir müssen zivilgesellschaftliches Engagement wertschätzen und weiter fördern! Wir als Partei sind selbstverständlich Teil der Zivilgesellschaft, organisieren CSDs und weitere Demonstrationen mit, sind vor Ort ansprechbar - das muss auch so bleiben.

Wenn es die CDU/CSU-Fraktion im Bundestag jedoch als notwendig ansieht, durch eine Anfrage mit 551 Fragen zivilgesellschaftliche Organisationen und Vereine infrage zu stellen, die gegen sie demonstrieren, dann hat die Zivilgesellschaft ein Problem. Wenn die AfD Landtagsabgeordnete Lena Kotré dazu aufruft „linksextrem anmutende“ Vereine anonym an die AfD zu melden, dann hat die Zivilgesellschaft erst recht ein Problem. Gerade nach den Wahlkämpfen der vergangenen Zeit und mit den politischen Realitäten, die wir nun einmal haben, ist es umso wichtiger, dass uns Zivilgesellschaft nicht wegbricht. Es mag intern wie extern einigen nicht passen, aber wir sind als SPD im Land Brandenburg nun mal die einzige Partei im Landtag, die noch klar für progressive und linke Werte eintritt. Wir dürfen nicht zulassen, dass auch in harten Haushaltsverhandlungen im Land bei queeren Projekten oder zivilgesellschaftlichen Organisationen gespart wird. In der Kommunalpolitik müssen wir jede Mehrheit nutzen, die wir noch haben, um Projekte zu schützen oder ins Leben zu rufen. Ohne eine starke Zivilgesellschaft vor Ort wird es sehr einsam um uns und die Demokratie werden.

Was wir aber alle ganz konkret tun können, ist an den CSDs gerade im ländlichen Raum teilzunehmen, an die Veranstalter*innen zu spenden oder bspw. Veranstaltungen im Rahmen der „Queeren Wochen“ in Eberswalde zu besuchen. Diese werden trotz fehlender Finanzierung des Landkreises stattfinden. Durch eine Spendenaktion wurde das fehlende Geld innerhalb von wenigen Tagen fast komplett eingesammelt. ■■■